

Neufassung der Satzung	Bemerkungen	alte Fassung
<p>§§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), sowie der §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187), sowie §§ 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712)</p>		<p>§§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), sowie der §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), sowie §§ 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), sowie § 6 der Hauptsatzung der Stadt Burg</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>		<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p>
<p>§ 2 Erlaubnis</p> <p>Abs. 4 Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.</p>		<p>§ 2 Erlaubnis</p> <p>Abs. 4 Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.</p>

<p>Abs. 5 Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.</p> <p>Abs. 6 Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.</p> <p>Abs. 7 Die Erlaubnis darf nur nach Zustimmung durch die Stadt auf Dritte übertragen werden.</p> <p>Abs. 8 Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehören insbesondere die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die Bestimmungen der Sanierungssatzung, der Gestaltungssatzung sowie der Werbesatzung der Stadt Burg.</p>		<p>Abs. 5 Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.</p> <p>Abs. 6 Die Erlaubnis darf nur nach Zustimmung durch die Stadt auf Dritte übertragen werden.</p> <p>Abs. 7 Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehören insbesondere die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die Bestimmungen der Sanierungssatzung, der Gestaltungssatzung sowie der Werbesatzung der Stadt Burg.</p>
<p>§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>Abs. 1 Punkt 4 gestrichen</p>		<p>§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>Abs. 1 Punkt 4 Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen,</p>

<p>Abs. 2 § 2 Abs. 8 bleibt unberührt.</p>		<p>bauliche Anlagen, soweit dadurch die Widmung keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt (z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Vordächer und Verblendmauern). In Fußgängerzonen darf ein Maß von 1 m und in anderen Bereichen von 0,30 bis 0,50 m (je nach Fußwegbreite) nicht überschritten werden.</p> <p>Abs. 2 § 2 Abs. 7 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 4 Erlaubnisantrag</p> <p>Abs. 1 Erlaubnisanträge sind bei der Stadt zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis auch kurzfristig erteilt werden.</p> <p>Abs. 3 Erlaubnisnehmer ist derjenige, der den öffentlichen Verkehrsraum tatsächlich in Anspruch nimmt.</p>		<p>§ 4 Erlaubnisantrag</p> <p>Abs. 1 Erlaubnisanträge sind bei der Stadt zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mindestens 7 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p>
<p>§ 5 Plakatierungen</p> <p>Abs. 1 Die durch Verträge mit der Stadt geregelte Plakatierung und Werbung auf öffentlichen Straßen,</p>		

<p>Wegen und Plätzen für das Stadtgebiet Burg ist nicht Gegenstand dieser Satzung. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Plakatierungen für stadteigene Veranstaltungen, Veranstaltungen, die in der Stadthalle Burg stattfinden, Zirkus- und Rummelveranstaltungen sowie Plakatierungen zu Wahlen. Gemäß § 4 Abs. 1 ist hierzu ein erforderlicher Antrag zu stellen.</p> <p>Abs. 2 Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI und MWV vom 10.02.1998 – 11.3 11411 (MBI. S. 418) in der derzeit gültigen Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Burg. Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien, Wählergruppen und Bewerbern eine angemessene Werbung zu ermöglichen.</p> <p>Abs. 3 Das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten in der Fußgängerzone ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist insbesondere das Aufstellen von Werbeträgern durch die anliegenden Gewerbebetriebe unmittelbar vor ihrer Betriebsstätte.</p>		
<p>§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers</p> <p>Abs. 6</p>		<p>§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers</p>

Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen bei Durchführung der Arbeiten die erteilte Erlaubnis vor Ort vorzuzeigen.		
§ 7 Versagung und Widerruf		§ 6 Versagung und Widerruf
§ 8 Haftung		§ 7 Haftung
§ 9 Sondernutzungsgebühren		§ 8 Sondernutzungsgebühren
§ 10 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen <ol style="list-style-type: none"> a) § 2 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt. b) § 2 Abs. 3 einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt. c) § 2 Abs. 1 und 4 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis zur Erweiterung oder Änderung benutzt. d) § 2 Abs. 7 ohne Zustimmung der Stadt Burg die Erlaubnis auf Dritte überträgt. e) § 4 Abs. 1 den Erlaubnisantrag nicht in der dort beschriebenen Weise ordnungsgemäß beantragt. 		§ 9 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Ordnungswidrig gemäß § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen <ol style="list-style-type: none"> 1. § 2 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt. 2. § 2 einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt. 3. § 5 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet. 4. § 5 den Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

<p>f) § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Burg plakatiert.</p> <p>g) § 5 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Burg wirbt.</p> <p>h) § 6 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.</p> <p>i) § 6 Abs. 3 die geregelten Ge- oder Verbote missachtet.</p> <p>j) § 6 Abs. 4 die von ihm erstellten Einrichtungen nicht entfernt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.</p> <p>k) § 6 Abs. 6 die erteilte Erlaubnis vor Ort nicht vorzeigen kann.</p>		
<p>§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 1. Juni 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.</p>		<p>§ 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau zum 1. Juni 2014 in Kraft.</p>